



Merkblatt: Lohnempfehlungen für DaZ-Lehr- und Kinderbetreuungs- ungspersonen für niederschwellige Deutschkurse im Rahmen des KIP 3

In den Vorgaben zur Umsetzung von Massnahmen in den Gemeinden im Rahmen des KIP 3 (2024–2027) sind keine konkreten Lohnvorgaben für Lehrpersonen Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und Kinderbetreuungspersonen aufgeführt. Die Kursanbietenden sollen jedoch eine angemessene Entlohnung sicherstellen. Diese sollte nach Ausbildungsgrad und Erfahrung abgestuft sein und auch die Vor- und Nachbereitung der Lektionen einschliessen.

Dieses Merkblatt soll kommunalen Integrationsbeauftragten dabei helfen, die Angemessenheit der Löhne zu beurteilen, die ihre Gemeinde oder der beauftragte Kursanbieter für DaZ-Lehr- bzw. Kinderbetreuungspersonen zahlt. Da es keine branchenweit geltenden Regulierungen oder Lohnvorgaben durch den Bund gibt, orientieren sich die folgenden Angaben am Lohnbuch 2024 der Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich (Amt für Wirtschaft) und an den Vorgaben der Stadt Zürich für die subventionierten Niveauekurse A1–B2.

1. DaZ-Lehrpersonen

Basierend auf den erwähnten Quellen empfiehlt die Fachstelle Integration folgende Lohnbandbreiten für DaZ-Lehrpersonen, die mindestens ein SVEB 1 Ausbilderin bzw. Ausbilder Sprache besitzen:

- **SVEB 1¹: mind. CHF 67.00 pro Lektion (Stadt Zürich)**
- **Höhere DaZ-Qualifikation: mind. CHF 76.00 pro Lektion (Stadt Zürich)**
- **GAV²-Löhne Region Zürich: zwischen CHF 76.22 und CHF 79.42**

Diese Empfehlungen beinhalten Bruttolohnansätze inkl. Sozialleistungen, Ferientuschädigung und 13. Monatslohn. Die Lektionen-Dauer ist im Lohnbuch 2024 auf 50 Minuten festgelegt, inklusive Vor- und Nachbereitung.

Im Lohnbuch 2024 wird die Entlohnung einer «Lehrperson Deutsch Niveauekurse, Deutsch Extensiv» nach Alter (U40 und Ü40) sowie Anstellungsdauer ausgewiesen und nicht nach Ausbildungsstand. Bei der Stadt Zürich werden Lehrpersonen mit zusätzlichen DaZ-spezifischen Ausbildungen besser entlohnt (höhere DaZ-Qualifikation).

Beispiele für solche Qualifikationen sind

- Sprachkursleitende Integration (fide) oder
- CAS DaF/DaZ Sprachförderung für Erwachsene,
- CAS DaF/DaZ im Integrationskontext Schweiz sowie
- Bachelor des Studiengangs Sprachliche Integration (ZHAW).

¹ SVEB 1: «SVEB-Zertifikat Ausbilderin/Ausbilder Sprache EUROLTA» (SVEB = Schweizerischer Verband für Weiterbildung)

² GAV = Gesamtarbeitsvertrag



2. Kinderbetreuung

Die Lohnempfehlungen für Kinderbetreuungspersonen basieren auf dem Lohnbuch 2024 (S. 565), den Vorgaben der Integrationsförderung der Stadt Zürich und den Empfehlungen von «care 4 kids». Bei der Kinderbetreuung wird zwischen ungelerntem und ausgebildetem Kinderbetreuungspersonal unterschieden.

Die Fachstelle Integration empfiehlt folgende Ansätze:

- **Kinderbetreuung: mind. CHF 34.00 (Stadt Zürich)**
- **Für ungelernte Betreuungspersonen: mind. CHF 19.50 bei Einstieg (mit steigender Erfahrung entsprechende Lohnanpassungen)**
- **Für qualifizierte Betreuungspersonen: mind. CHF 30.00**

Die Ansätze beziehen sich auf 60 Minuten, einschliesslich Vor- und Nachbereitungsarbeiten. Es handelt sich um Bruttolohnansätze inkl. Ferienentschädigung, 13. Monatslohn sowie sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen.

3. Weiterbildungen

Sowohl bei DaZ-Lehrpersonen als auch bei Kinderbetreuungspersonen wird empfohlen, regelmässig Weiterbildungen und Austauschtreffen anzubieten oder diese mit pauschal 6 Prozent der Bruttolohnsumme zu entschädigen.